# ZÜSSOWER AMTSBLATT

# BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



**Jahrgang 14** 

Mittwoch, den 10. Januar 2018

Nummer 01

# Märchenaufführung in der Grundschule in Züssom



mehr dazu auf der Seite 30

Inl	naltsverzeichnis				eite
	-	-:4-		Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Schmatzin	27
Ral	sanntmachungen und Informationen des Amtes Züss	eite	24.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 04.12.2017	27
1.	Öffnungszeiten des Amtes	2	25	Jahresrechnung der Gemeinde Ziethen	21
2.	Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der	2	۷).	für das Haushaltsjahr 2015	28
۷.	Bürgermeister	3	26.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der	20
3.	Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	_0.	Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das	
4.	Öffnungszeiten der Bibliotheken	5		Haushaltsjahr 2018	28
5.	Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow		27.	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die	
6.	Sitzungstermine	5		Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge	3
7.	Verleihung der Auszeichnung "Partner der			und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes	
	Feuerwehr" an Herrn Steffen Kebschull	5		"Untere Peene-Anklam" für die Gemeinde Ziethen	1 29
8.	Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes		W:	gratuliaran	29
	Züssow vom 18.11.2017	6		gratulieren	29
Dal	kanntmachungen und Informationen der Gemeinde	~ **		ulen und Kita	
1.	Jahresrechnung des Amtes Züssow für das	EII	1.	Kleine Schauspieler in der Grundschule Züssow	30
1.	Haushaltsjahr 2015	7	2.	Informationsveranstaltung im Schlossgymnasium	31
2.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin	1	3.	Kinderkleiderbasar in der Gützkower Kita	31
۷.	vom 04.12.2017	8	Kul	tur und Sport	
3.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der	O	1.	Tannenbaumverbrennen in Bandelin	31
٥.	Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das		2.	Flohmarkt in Ziethen	31
	Haushaltsjahr 2018	8	3.	Der Verein "Dorfgemeinschaft Ziethen im	
4.	Jahresrechnung der Gemeinde Bandelin für das	Ü		Peenetal" e. V. informiert	31
	Haushaltsjahr 2015	9	4.	Veranstaltungstermine	32
5.	Jahresrechnung der Gemeinde Gribow für das		5.	Fasching in Gützkow	32
	Haushaltsjahr 2015	9	Kira	chennachrichten	
6.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow		1.	Nachrichten der Kirchengemeinden	
	vom 11.12.2017	9		Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	32
7.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin		2.	Nachrichten der Kirchengemeinden	
	vom 11.12.2017	11		Züssow-Ranzin-Zarnekow	34
8.	Jahresrechnung der Gemeinde Groß Polzin für das		3.	Der Kirchenbote	35
	Haushaltsjahr 2015	12	Wo	tere Informationen und Bekanntmachungen	
9.	Jahresrechnungen der Stadt Gützkow für das			nformationen zur Elternentlastung in der	
	Haushaltsjahr 2015	12		Kindertagesförderung	37
10.	Stadt Gützkow: Widmung von Verkehrsflächen	13		Ferngasleitung (FGL) 91 des	71
11.	Jahresrechnung der Gemeinde Karlsburg für das			Fernleitungsnetzbetreibers ONTRAS Gastransport	
	Haushaltsjahr 2015	13		GmbH	37
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg	14			
13.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdo			Die nächste Ausgabe des	
	vom 30.11.2017	17		· ·	
14.	Jahresrechnung der Gemeinde Lühmannsdorf			Züssower Amtsblattes	
	für das Haushaltsjahr 2015	19		erscheint	
15.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der			am Mittwoch, dem 14.02.2018	
	Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das	10		am Mittwoch, dem 14.02.2016	
1.	Haushaltsjahr 2018	19	An	nahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktione	lle
16.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die			eiträge und Anzeigen ist der 06.02.2018 Abgabetermin	
	Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge			iträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabet	
	und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes fü		im	Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 31.01.201	8
1.77	die Gemeinde Lühmannsdorf	20			
17.	Jahresrechnung der Gemeinde Murchin für das	2.1			
1.0	Haushaltsjahr 2015	21			
۱ŏ.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 22.11.2017	21		Informationen	
10		21			
19.	Jahresrechnung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2015	24		aus dem Amtsbereich	
20	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der	<b>4</b> 4			
۷٠.	Realsteuern der Gemeinde Rubkow		äc	f 1 = 4 = 7"	
	für das Haushaltsjahr 2018	24	Of	fnungszeiten des Amtes Züssow	
21	Nachtragshaushalt der Gemeinde Rubkow		Biir	gerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow	
	and the second s		- ul	5-1-4100 Guttion, Licinois and Lubbow	

Dienstag

Freitag

Donnerstag

8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

8:00 - 12:00 Uhr

für das Haushaltsjahr 2017

vom 12.12.2017

22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin

# Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung,	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen
		Tel 038355 643160	

# Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groβ Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groβ Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekenhäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

# Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraβe 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	Dorfstraβe 6
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Züssow	- 4	_	Nr. 01/20
Erreichbarkeit der Mitarb	eiter des Amtes 2	Züssow	
Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) Leitung des Fachbereiches Zentrale Verwaltung	Frau Witschel	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Verwaltung Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraβe 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 1	7495 7.ijssow		
Leitung des Fachbereiches/	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Wirtschaftsförderung	Daibei witschei	030333 043-121	D.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung Informationstechnik	Corinna Winkler André Habeck	038355 643-114 038355 643-123	c.winkler@amt-zuessow.de a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen	T I		F . 0
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 1	7495 Züssow		
Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung Kassenleitung	Ute Turski Elke Henkel	038355 643-342 038355 643-319	u.turski@amt-zuessow.de e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
races of a coordinate action and	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksr Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 1	_		
•		020255 642 210	r cocc@amt augccou do
Leitung des Fachbereiches Bauleitplanung	Ronny Saß Dorit Brummund	038355 643-218 038355 643-216	r.sass@amt-zuessow.de d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Bauordnung	Isabell Garbe	038355 643-212	i.garbe@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber Britta Reishaus	038355 643-213 038355 643-226	m.klueber@amt-zuessow.de b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Fachbereich Bürgerdienste Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A	- 10- FI		
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 1		000055 ( 10 5 5 5	11
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	028255 642 220	a.schuricke@amt-zuessow.de
Suiteusstelle	Alexander Schuficke	038355 643-330	a.ระเานกรหยพลกาเ-zuessow.ตe

Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow Faxanschluss Ziethen Faxanschluss Züssow E-Mail		038353 611-10 03971 2081-20 038355 643-99	info@amt-zuessow.de

# Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und

12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und

12:45 Uhr - 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

# Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der

Gemeinde in Karlsburg

# Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag 13.02.2018 15:15 - 17:00 Uhr Dienstag 13.03.2018 15:15 - 17:00 Uhr

# Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek "Pommerscher Greif"

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html

# Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Januar: 20.01.2018 10:00 - 16:00 Uhr Februar: 17.02.2018 10:00 - 16:00 Uhr

# weitere Termine:

17.03.2018, 21.04.2018, 19.05.2018, 16.06.2018, 21.07.2018, 11.08.2018, 15.09.2018, 20.10.2018, 17.11.2018, 15.12.2018

# Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

# Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow:

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing

Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
Ort: Bürgerbüro in Ziethen

# Sitzungstermine

18.01.2018 Gemeindevertretung Bandelin 29.01.2018 Gemeindevertretung Karlsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de - Gremien -

Sitzungskalender

# Verleihung der Auszeichnung "Partner der Feuerwehr" an Herrn Steffen Kebschull



Am 21.10.2017 wurde Herrn Steffen Kebschull auf der Landesdelegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern in Wismar vom Landesbrandmeister Hannes Möller und dem Innenminister Lorenz Caffier das Ehrenschild "Partner der Feuerwehr" überreicht.

Herr Kebschull ist Unternehmer in der Gemeinde Gribow und fördert das ehrenamtliche Engagement seiner Mitarbeiter im Brandschutz. Neben der Freistellung für den Ausbildungs- und Einsatzdienst, die zwar gesetzlich verpflichtend ist, aber in unserer modernen Arbeitswelt keine Selbstverständlichkeit darstellt, hat er für seine Mitarbeiter eine technische Ausstattung organisiert, die es ihnen ermöglicht, schnellstmöglich auf Einsatzalarmierungen zu reagieren. Darüber hinaus spendet er regelmäßig Technik

und Bekleidung für die Freiwillige Feuerwehr. Als Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gribow ist er selbst sehr aktiv in der Feuerwehr und bringt sich auch auf Amts- und Kreisebene in Sachen Brandschutz ein.

Die Sicherstellung des Brandschutz im ländlichen Raum ist eine Aufgabe der Gemeinden, die in Zeiten des demografischen Wandels nicht einfach zu bewältigen ist. Dank Unternehmern wie Herrn Kebschull ist es vielen Feuerwehren in unserem Amt möglich, auch tagsüber überhaupt ausrücken zu können.

Wir möchten uns daher bei ihm und bei allen anderen Unternehmen in unserem Bereich für ihr Engagement und ihr Verständnis für die ehrenamtliche Feuerwehrarbeit bedanken und hoffen weiterhin auf eine partnerschaftliche und ertragreiche Zusammenarbeit.

# Fachbereich Bürgerdienste Amt Züssow

# Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Züssow vom 28.11.2017

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt der Amtsausschuss die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen

27200.000/08270000 Geringwertige

Vermögensgegenstände in Höhe von 200,00 Euro

11401.410/35512000 Sicherheitseinbehalte

Grundschule Züssow

in Höhe von 2.186,91 Euro

· 11401.430/08224000 Hardware und EDV-

technische Ausstattung in Höhe von 400,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta

### Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2015

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse für das Haushaltsjahr 2015.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 12203200/52380000 (geringfügige Geräte und Ausrüstungen)

Der Amtsausschuss beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400,00 EUR auf der Kostenstelle 12203.200/52380000 (geringfügige Geräte und Ausrüstungen) Die Amtsvorsteherin hat am 06.11.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Der Amtsausschuss stimmte der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 06.11.2017 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Amtes 315.000,00 EUR für die Senkung der Amtsumlage auszuschütten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

# Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

# Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

# δ1

# **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

500 EUR
200 EUR
700 EUR

b) der Gesamtbetrag der
außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen
Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

 c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rückla

Veränderung der Rücklagen auf - 187.700 EUR die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR

das Jahresergebnis nach Veränderung

der Rücklagen auf - 187.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen
auf 4.263.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen
auf 4.341.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Einund Auszahlungen auf - 78.200 EUR

und Auszahlungen auf - 78.200 EUR
b) die auβerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR die auβerordentlichen Auszahlungen

auf
der Saldo der außerordentlichen Ein-

und Auszahlungen auf 0 EUR c) die Einzahlungen aus Investitions-

tätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

tätigkeit auf 21.500 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

-21.500 EUR

0 EUR

0 EUR

 d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf

- 315.000 EUR

festgesetzt.

# § 2

# Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

# § 3

# Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

### § 4

# Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird

festgesetzt auf 426.300 EUR.

### § 5

# Hebesätze

entfällt

### § 6

# **Amtsumlage**

- Die Amtsumlage wird auf 23,686 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2. Die Schulumlage wird auf **12,661** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 7

## Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,825 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

# § 8

# Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.351.585,11 EUR Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 1.508.283,21 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.582.283,21 EUR

Da die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

# δ9

## Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegensei-

tige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/
   Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:20Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Nichtöffentlicher Teil

Unbefristete Niederschlagung

Personalangelegenheit

Bestellung einer Leitenden Verwaltungsbeamtin gemäß § 142 Abs. 1 KV M-V

Abgelehnter Beschluss:

Erwerb eines bebauten Grundstücks in der Gemeinde Züssow

# Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

# **Amt Züssow**

# Jahresrechnung 2015

Der Amtsausschuss Züssow hat auf seiner Sitzung am 28.11.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Amtsvorsteherin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 18.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Gemeinde Bandelin

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2017

## Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen/Sachkonten: 11408.000/52200000 "Betriebskosten" in Höhe von 456,61 Euro und 11408.000/52313000 "Werterhaltung Wohnungswirtschaft" in Höhe von 4.834,65 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:7Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Jana von Behren

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haus-

Abstimmungsergebnis:

haltsjahr 2015.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Überplanmäβige Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.300/52261000 Heizstrom Bauhof

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.800,00 Euro auf der Kostenstelle 11401.300/52261000 - Heizstrom Bauhof (hinterer Teil der FFW).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:6Nein-Stimmen:1Enthaltungen:0

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschlieβt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
360 %
400 %
380 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:7Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Aufhebung des Beschlusses zum 2. Nachtragshaushaltsplan und zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Bandelin vom 18.10.2017 (B/GV B/2017/052

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum 2. Nachtragshaushaltsplan und zur 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (B/GV B/2017/052).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bandelin vom 04.12.2017 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bandelin.

# § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
 (Grundsteuer A)
 360 %

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 400 %
 Gewerbesteuer
 380 %

### δ3

# Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bandelin, den 04.12.2017



# Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 04.12.2017



# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 13.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Gemeinde Gribow

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 16.10.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraβe 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gribow, den 13.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Gemeinde Groß Kiesow



# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2017

# Öffentlicher Teil:

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung) mit folgender Änderung im § 2 Hebesätze: Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	a) für die landwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A)	400 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	436 %
2.	Gewerbesteuer	380 %

Die Hebesätze werden für 5 Jahre festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groβ Kiesow 2018

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 mit folgender Änderung: die Kostenstelle/Sachkonto: 11401.700/52313000 - Unterhaltung Gemeindezentrum wird von 500 EUR auf 4.500 EUR erhöht.

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

2

auf

ım	Ergebnishaushait	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen	
	Erträge auf	1.485.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen	
	Aufwendungen auf	1.804.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge	
	und Aufwendungen auf	-318.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außer-	
	ordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außer-	
	ordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen	
	Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung	
	der Rücklagen auf	-318.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach	
	Veränderung der Rücklagen auf	-318.600 EUR
im	Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen	

die ordentlichen Auszahlungen

der Saldo der ordentlichen Ein-

und Auszahlungen auf

1.421.700 EUR

1.624.300 EUR

-202.600 EUR

	b)	die außerordentlichen Einzahlungen		
		auf	0 E	UR
		die außerordentlichen Auszahlungen a	auf 0EI	UR
		der Saldo der außerordentlichen Ein-		
		und Auszahlungen auf	0 EI	UR
	c)	die Einzahlungen aus Investitions-		
		tätigkeit auf	65.300 EI	UR
		die Auszahlungen aus Investitions-		
		tätigkeit auf	64.200 EU	UR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
		aus Investitionstätigkeit auf	1.100 EU	UR
	d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
		aus Finanzierungstätigkeit		
		(Veränderung der liquiden Mittel und		
		der Kredite zur Sicherung der		
		Zahlungsfähigkeit) auf	-209.200 EI	UR
fe	stge	setzt.		

# § 2

# Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

### δ3

## Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

# § 4

# Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 685.100 EUR.

### δ 5

# Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) auf
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
2. Gewerbesteuer auf
380 v. H.

### § 6

# **Amtsumlage**

nicht belegt

### § 7

# Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

# § 8

# **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 3.666.603,12 EUR. Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 3.274.606,12 EUR

und zum 31.12. des

Haushaltsjahres 2.978.406,12 EUR.

# § 9

# **Weitere Vorschriften**

 Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.
   1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Beschluss über überplanmäßige Personalausgaben auf der Kostenstelle 36500.000 (Tageseinrichtung für Kinder)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die überplanmäßigen Personalausgaben von insgesamt ca. 15.100 EUR auf den Sachkonten:

36500.000/50221011 (Dienstbezüge Angestellte Kita)

von ca. 11.400 EUR

36500.000/50320009 (ZVK Arbeitnehmer Kita)

von ca. 400 EUR

36500.000/50420009 (Sozialversicherung AG-Beiträge Kita) von ca. 3.300 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8Nein-Stimmen:0Enthaltungen:1

# Auβerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 4.358,35 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Beiträge, sonst. Steuern, Gewerbesteuer und sonstige öffentlichrechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

# Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheit: Einstellung einer Erzieherin
- Aufnahmekriterien für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte "Bienenhaus" in Groβ Kiesow
- Annahme von Spenden

# Gemeinde Groß Polzin

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2017

## Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Groß Polzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 0 Enthaltungen:

# Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Grabowski, Silvio

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 0 Enthaltungen:

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Groβ Polzin beschlieβt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 0 Enthaltungen:

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin 2018

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt gemäß δδ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 mit folgenden Ergänzungen:

- zusätzliche Mitteleinstellung i. H. v. 2.500,00 EUR für den Kauf von 5 Tablets
- Neueinstellung der Mittel für den Spielplatz i. H. v. 5.900,00 EUR

# § 1

### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen 511.500 EUR Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 606.100 EUR der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -94.600 EUR

	b)	der Gesamtbetrag der außer- ordentlichen Erträge auf	0	EUR
		der Gesamtbetrag der außer-		
		ordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
		der Saldo der außerordentlichen	0	ELID
	c)	Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
	C)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-94.600	FIIR
		die Einstellung in Rücklagen auf		EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf		EUR
		das Jahresergebnis nach	U	LUK
		Veränderung der Rücklagen auf	-94.600	FIIR
2.	im	Finanzhaushalt	-94.000	LUK
۷.		die ordentlichen Einzahlungen auf	518.400	EHR
	u,	die ordentlichen Auszahlungen auf	496.800	
		der Saldo der ordentlichen Ein-	170.000	LOI
		und Auszahlungen auf	21.600	EUR
	b)		21.000	LOI
	~)	auf	0	EUR
		die auβerordentlichen Auszahlungen	ŭ	
		auf	0	EUR
		der Saldo der außerordentlichen Ein-		
		und Auszahlungen auf	0	EUR
	c)	die Einzahlungen aus Investitions-		
	-,	tätigkeit auf	34.800	EUR
		die Auszahlungen aus Investitions-		
		tätigkeit auf	37.000	EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
		aus Investitionstätigkeit auf	-2.200	EUR
	d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
		aus Finanzierungstätigkeit		
		(Veränderung der liquiden Mittel und		
		der Kredite zur Sicherung der		
		Zahlungsfähigkeit) auf	49.400	EUR
fes	tge	setzt.		

# δ2

# Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

O EUR.

# §3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

# δ4

# Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **74.800** EUR.

# **§** 5

# Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen				
		(Grundsteuer A) auf	330 v. H.		
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)			
		auf	436 v. H.		
2.	Ge	ewerbesteuer auf	380 v. H.		

### § 6

### **Amtsumlage**

Nicht belegt.

# § 7

# Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

# **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.010.540,89 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 973.641,78 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 915.341,78 EUR

# δ9

# **Weitere Vorschriften**

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL

Die Gemeinde Groß Polzin hat keine Anregungen und Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).

## Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Auβerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 783,00 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gewerbesteuer und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Nichtöffentlicher Teil

- Unbefristete Niederschlagung

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Groß Polzin hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Polzin, den 18.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Stadt Gützkow

Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow

# Jahresrechnung 2015

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 des Städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Gützkow festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 18.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Jahresrechnung 2015

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Gützkow festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 18.12.2017



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 unter der Beschluss-Nr. B/Stv Gü/2017/143 folgendes beschlossen:

Die Stadt Gützkow widmet als Träger der Straßenbaulast gemäß § 7 Abs. I des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrwG M-V) die neu gebaute Straße, die Parkfläche, die Gehwege und den kombinierte Geh- und Radweg in der Gebrüder-Kreßmann-Straße dem öffentlichen Verkehr. Die Straße wird dem fließenden Verkehr gewidmet und ist eine Ortsstraße (Gemeindestraße). Die Parkfläche wird dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Wege werden dem öffentlichen Fußgängerverkehr als Gehwege bzw. dem fließenden Verkehr als Radweg gewidmet. Die genannten Straßenbereiche verlaufen auf dem Flurstück 205/22 der Flur 5 in der Gemarkung Gützkow.

Die Flurkarte und die Unterlagen mit der genau ersichtlichen Lage der Straβe, der Parkfläche und der Wege liegen dazu in der Zeit

### vom 12.01.2018 bis zum 13.02.2018

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gützkow über Amt Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow einzulegen.

Gützkow, den 18.12.2017

Dinse

# Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtskarte



# Gemeinde Karlsburg

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Karlsburg, den 18.12.2017



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Karlsburg gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBI. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.05.2017 folgende Satzung:

# § 1

# Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Karlsburg, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

# § 2

### Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schlieβen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

# § 3

### **Aktive Mitglieder**

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindewehrführerin/den Gemeindewehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach halbjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauanwärterin/Feuerwehrmannanwärter beschließt der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### δ4

### Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet.

- 1. bei Alarm sofort zu erscheinen.
- 2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
- 3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
- 4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

# § 5

# **Ehrenabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

### § 6

# Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

### δ7

# Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

# δ 8

### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäβig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen
- (5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

- 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
- ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäβ ausüben können.

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer I gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. (8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

### §9

# Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

# § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschlieβt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindewehrführerin/den Gemeindewehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindewehrrührerin/dem Gemeindewehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindewehrführerin/ des Gemeindewehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer eingereicht wurden. (4) Es ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen.

- (5) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindewehrführerin/den Gemeindewehrführer innerhalb von zwei Wochen eine auβerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist eine auβerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

### δ11

### Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender, ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Zugführerinnen und Zugführer,
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertretung,
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- 1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
- 2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung.
- 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
- 4. Aufnahme von Feuerwehrfrauanwärterinnen und Feuerwehrmannanwärtern,
- 5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung.
- 6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
- 7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
- 8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
- 9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
- 10. Aufnahme fördernder Mitglieder.
- (4) Die Pflichten der Gemeindewehrrührung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrrührerin/dem Gemeindewehrrührer zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## § 12

# Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt  $\S$  10 Absatz 6 entsprechend.

- (2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindewehrführerin/ des Gemeindewehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich drei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindewehrführerin/ der Gemeindewehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäβe Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (4) Gewählt wird auf der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Kameraden und Kameradinnen, die nicht persönlich bei der Versammlung anwesend sein können, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Die vorherige Stimmenabgabe ist nur persönlich ab zwei Wochen im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, während der Sprechzeiten bei der Sachbereichsmitarbeiterin/dem Sachbereichsmitarbeiter Brandschutz möglich. Die vorherige Stimmenabgabe wird am vorletzten Sprechtag vor dem Tag der Wahlversammlung abgeschlossen. Auf die Termine wird in der Einladung zur Versammlung hingewiesen. Der Wahlleiter holt die versiegelte Wahlurne mit den vorher abgegeben Stimmen am letzten Sprechtag vor dem Tag der Wahlversammlung ab.
- (5) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Zur Gemeindewehrführerin/zum Gemeindewehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (7) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
- 1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
- 2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (8) Zur Gemeindewehrführerin/zum Gemeindewehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer
- mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört
- 2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,

- die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
- 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Die Amtszeit der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger. (10) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (11) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (12) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (13) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (14) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

# § 13

# Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

# § 14 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindewehrführerin/den Gemeindewehrführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

# § 15

### Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Träger des Brandschutzes zur Kenntnis gegeben. Durch diesen werden weitere Maßnahmen veranlasst.

## § 16

# Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer und von dieser/ diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrführerin/dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

### δ 17

# Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Verstöβe gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

### δ 18

# Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

### § 19

# Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

# § 20

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsburg, den 27.05.2017





### Sestätigung der Gemeinde

Karlsburg, den 27.05.2017





# Gemeinde Lühmannsdorf

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.11.2017

### Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lühmannsdorf

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Lühmannsdorf die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen/Sachkonten: 11408.000/52200000 "Betriebskosten" in Höhe von 456,61 Euro und 11408.000/52313000 "Werterhaltung Wohnungswirtschaft" in Höhe von 4.834,65 Euro.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Hall, Esther

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Lühmannsdorf lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

2

# Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss der Gemeinde Lühmannsdorf - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschlieβt, Herrn Matthias Tiks als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Sozialwesen der Gemeinde Lühmannsdorf zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:5Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe auf der Kostenstelle 12600.000/07140000 (Feuerwehrfahrzeug)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.100,00 EUR auf der Kostenstelle 12600.000/07140000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Änderung:

TOP 1.2.3. "bzw. Mitarbeiter im Jugendclub" wird gestrichen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:5Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Stellungnahme der Gemeinde Lühmannsdorf zur Bauleitplanung der Stadt Wolgast

Die Gemeinde Lühmannsdorf hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestr. zwischen Feld- und Saarstraße".

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lühmannsdorf 2018

Die Gemeinde Lühmannsdorf beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018.

# § 1

# **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen
 Erträge auf
 der Gesamtbetrag der ordentlichen
 Aufwendungen auf
 770.700 EUR

		111. 01/.	2010
	der Saldo der ordentlichen Erträge		
	und Aufwendungen auf	-115.700	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außer-		
	ordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außer-		
	ordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen		
	Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor		
	Veränderung der Rücklagen auf	-115.700	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach		
	Veränderung der Rücklagen auf	-115.700	EUR
im	Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	633.100	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	700.100	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein-		
	und Auszahlungen auf	-67.000	EUR
b)	die auβerordentlichen Einzahlungen		
	auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen		
	auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein-		
	und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitions-		
	tätigkeit auf	49.700	EUR
	die Auszahlungen aus Investitions-		
	tätigkeit auf	62.400	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
	aus Investitionstätigkeit auf	-12.700	EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
	aus Finanzierungstätigkeit		
	(Veränderung der liquiden Mittel und		
	der Kredite zur Sicherung der		
	Zahlungsfähigkeit) auf	-97.600	EUR

festgesetzt.

# § 2

# Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

§3

# Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

§ 4

# Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 538.200 EUR.

0 EUR.

0 EUR.

# § 5

# Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Flächen (Grundsteuer A) auf
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 436 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

### δ6

# **Amtsumlage**

nicht belegt

# § 7

# Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

# **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres

petrug 861.567,27 EUR.

Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 652.011,51 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 554.411,51 EUR.

### δ9

### Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf die Bürgermeisterin für die "Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf"

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf die Bürgermeisterin

für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe des Stromliefervertrages für 2018/2019
- Annahme von 4 Spenden

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Lühmannsdorf, den 13.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Lühmannsdorf vom 30.11.2017 folgende Satzung erlassen:

# § 1

# Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Lühmannsdorf.

310 %

436 %

# § 2

# Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer 380 %

# § 3

# Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lühmannsdorf, den 12.12.2017



E. Hall

## Bürgermeisterin

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 13.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 12.12.2017

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die

Gemeindevertretung **Lühmannsdorf** in ihrer Sitzung am 30.11.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Ryck-Ziese" Groß Kiesow, "Untere Peene" Anklam und "Insel Usedom-Peenestrom" Mölschow erlassen.

# Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Lühmannsdorf** vom 19.11.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Lühmannsdorf** vom 24.11.2016, wird wie folgt geändert:

# 1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	12,71 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich	
	genutzte Fläche	12,10 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B.	
	Straßen, Wege und Plätze)	9,41 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,43 EUR

# Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lühmannsdorf, den 19.12.2017



E. Hall

# Bürgermeisterin

# Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 20.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 19.12.2017



E. Hall

Bürgermeisterin

# Gemeinde Murchin

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraβe 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Murchin, den 18.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# **Gemeinde Rubkow**

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2017

# Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Rubkow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Höcker, Manfred

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Rubkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# 1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt gemäß §§ 48 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017. Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § I Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	683.600	0	46.000	637.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	791.100	0	4.900	786.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und	0	0	0	0
Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600

Züssow – 22				Nr. 01/2018
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	652.	300 0	46.000	606.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	715.	400 0	4.900	710.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-63.	100 -41.100	0	-104.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 0	0	0
die auβerordentlichen Auszahlungen auf		0 0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlunge	en auf	0 0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.	100 3.700	0	14.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.	200 0	3.000	7.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf		900 6.700	0	7.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.233.	900 131.400	0	1.365.300
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	1.171.	700 97.000	0	1.268.700
Finanzierungstätigkeit auf	62.	200 34.400	0	96.600
festgesetzt.				
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnah Kreditermächtigung Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne	men			
Umschuldungen wird festgesetzt	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR.
§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt	von bisher 2	285.700 EUR	auf 3	23.800 EUR.
§ 5				
Hebesätze	_4			
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetz	Zt:			
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen	1 • 1	0.75	C	0.75
(Grundsteuer A)	von bisher	375 v. H.	auf	375 v. H.
b) für die Grundstücke		275 11	<b>C</b>	275 11
(Grundsteuer B)	von bisher	375 v. H.	aut	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	350 v. H.	auf	350 v. H.
§ 6 Amtsumlage nicht belegt				
§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan Die Cocamtrahl der im Nachtragsstellenplan ausgawissenen 6	o. II			

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr Vollzeitäquivalente (VzÄ). 0,4

# § 8

# Eigenkapital

	bisher	nunmehr
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	1.471.260,15	1.471260,15
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des		
Haushaltsvorjahres beträgt	1.406.860,15	1.406.860,15
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.299.360,15	1.299.360,15

### δ9

### **Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/
     Versorgungsaufwendungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - · Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal-und Versorgungsaufwendungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Beschluss über die Beantragung von Städtebaufördermitteln für die Dorfkirche Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt Städtebaufördermittel für die Sanierung der Dorfkirche Rubkow (Dach und Kirchenschiff) zu beantragen. Bei Gesamtkosten von 120.000 EUR beträgt der Förderanteil des Bundes 72.000 EUR. Der Eigenanteil in Höhe von 48.000 EUR wird von der Kirchgemeinde Rubkow bereitgestellt.

Die im Schreiben des Amtes Züssow vom 05.11.2015 geforderten verbindlichen Aussagen zum Verfahren sind ungeklärt und deshalb erneut von der Bewilligungsbehörde abzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des in der abschließenden Landtagsbefassung befindlichen Finanzausgleichgesetzes wird durch das Land M-V empfohlen, die Hebesätze anzuheben. Durch die Anhebung der Hebesätze wird das Steueraufkommen für die Gemeinde erhöht und die Gemeinde wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen keine Verluste erleiden.

Gleichbleibende Hebesätze hätten erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge.

Die Hebesätze sollen voraussichtlich für 5 Jahre festgeschrieben werden.

Aus diesen Gründen beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

### Erläuterung:

Mit dem derzeit in der abschließenden Landtagsbefassung befindlichen Finanzausgleichgesetz wird von der bisherigen Regelung der in den Haushaltserlassen benannten voraussichtlichen Nivellierungshebesätzen für die Orientierung der Gemeinden zur Festsetzung der Hebesätze auf eine neue Regelung umgestellt.

Danach erfolgt nun nicht mehr eine Berechnung der für die Schlüsselzuweisungen, Kreis- und Amtsumlage maßgebliche Orientierung an einem Landesdurchschnitt der jeweiligen Hebesätze für den kreisangehörigen Raum für das Bezugsjahr, sondern eine einheitliche Festlegung eines Orientierungshebesatzes. Dies war eine Empfehlung der Gutachter zum FAG 2018 und auch des Landesrechnungshofes.

Danach soll es auch in vielen anderen Bundesländern einheitliche Orientierungen an Hebesätze geben.

Diese sind regelmäβig höher als in Mecklenburg-Vorpommern.

Dabei ist eine stufenweise Anhebung der Hebesätze des kreisangehörigen Raumes auf einen schließlich gemeinsamen Hebesatz mit den bislang separat ermittelten kreisfeien Städten und großen kreisangehörigen Städten (Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar) vorgesehen. Dazu erfolgt im ersten Schritt 2018 eine Absenkung für die großen Städte und eine Anhebung des kreisangehörigen Raumes.

So ist im Gesetzesentwurf für 2018 nunmehr für das Steueraufkommen in 2016 folgende Festsetzung getroffen worden:

Grundsteuer A: 307 % (groβe Städte: 314 %) Grundsteuer B: 396 % (groβe Städte: 477 %) Gewerbesteuer: 348 % (groβe Städte: 410 %)

Diese Hebesätze finden in 2018 bereits Anwendung auf die Steueraufkommen der Jahre 2016 und 2017, die zu alten, niedrigeren Sätzen auf Grundlage der Haushaltserlasse festgesetzt worden sind.

Für 2020 erfolgt dann die Zusammenführung der Hebesätze auf gemeinsame Werte der Städte und Gemeinden, die voraussichtlich wie folgt sein werden:

Grundsteuer A: 310,5 % (Mittelwert aus 307 % und 314 %)

(Mittelwert aus 396 % und

477 %)

436,5 %

Grundsteuer B:

Gewerbesteuer: 379 % (Mittelwert aus 348 % und

410 %)

Dieser Wert soll dann voraussichtlich für 5 Jahre festgeschrieben werden und bezieht sich auf die Steueraufkommen der Jahre 2018 - 2022.

Um aus dem Steueraufkommen im Jahr 2018 in 2020 keinen Verlust zu erleiden, wird daher vorgeschlagen, bereits für 2018 die Zielwerte festzusetzen undso eine entsprechende Grundlage für die Folgejahre zu schaffen.

Der Wert bleibt dann für 5 Jahre unverändert.

Zum Vergleich die Hebesätze der Gemeinde Rubkow:

	bisher	neu
Grundsteuer A:	375 %	375 %
Grundsteuer B:	375 %	436 %
Gewerbesteuer:	350 %	379 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

# Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe des Stromliefervertrges für 2018/2019

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 22.11.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 13.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Satzung der Gemeinde Rubkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember

2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rubkow vom 22.11.2017 folgende Satzung erlassen:

# § 1

# Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Rubkow.

### δ2

### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
  b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
  2. Gewerbesteuer
  375 %
  436 %
  379 %

# §3

## Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rubkow, den 22.11.2017



Höcker

# Bürgermeister

# Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow. de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoβen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 22.11.2017



Höcker

Bürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

2. Gewerbesteuer

		gegenüb bisher EUR	oer erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. <b>i</b> ı	n Ergebnishaushalt				
а	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	683.60	0 00	46.000	637.600
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	791.10	0 0	4.900	786.200
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen a	uf -107.50	00 -41.100	0	-148.600
b	der Gesamtbetrag der auβerordentlichen Erträge auf		0 0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 0	0	0
	der Saldo der auβerordentlichen Erträge und				
	Aufwendungen auf		0 0	0	0
С		-107.50	00 -41.100	0	-148.600
	die Einstellung in Rücklagen auf		0 0	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 0	0	0
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-107.50		0	-148.600
2. <b>i</b> i	m Finanzhaushalt	101.5	11.100	ŭ	1 10.000
	die ordentlichen Einzahlungen auf	652.30	00 0	46.000	606.300
· ·	die ordentlichen Auszahlungen auf	715.40		4.900	710.500
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-63.10		4.900	-104.200
h	die auβerordentlichen Einzahlungen auf	705.11	0 0	0	104.200
L	die auβerordentlichen Auszahlungen auf		0 0	0	
		6			0
_	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		0 0	0	14.800
C		11.10		0	14.800
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.20	00 0	3.000	7.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	0.			<b>=</b> /00
	Investitionstätigkeit auf		00 6.700	0	7.600
C	) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.233.90		0	1.365.300
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.171.70	97.000	0	1.268.700
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
	Finanzierungstätigkeit auf	62.20	00 34.400	0	96.600
feste	esetzt.				
Krec Der	lite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahm litermächtigung Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne chuldungen wird festgesetzt	<b>en</b> von bisher	0 EUR	auf	0 EUR.
Der	flichtungsermächtigungen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
Der	lite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der ungsfähigkeit wird festgesetzt	von bisher 28	5.700 EUR	auf 3	23.800 EUR.
§ 5					
	esätze				
Die l	Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:				
	Grundsteuer				
а	) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen				
,	(Grundsteuer A)	von bisher	375 v. H.	auf	375 v. H
h	) für die Grundstücke				
~	(Grundsteuer B)	von bisher	375 v. H.	auf	375 v. H
	(		T. A.A.		> 1 > V . 11.

von bisher

350 v. H.

auf

350 v. H.

### § 6

### **Amtsumlage**

nicht belegt

### δ7

# Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

# § 8

# **Eigenkapital**

	Distici	Hammem
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	1.471.260,15	1.471260,15
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des		
Haushaltsvorjahres beträgt	1.406.860,15	1.406.860,15
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.299.360,15	1.299.360,15

# § 9

# Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal-und Versorgungsaufwendungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Rubkow, den 21.12.2017





### **Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.12.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.01.2018 bis 12.01.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

hisher

nunmehr

### Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 21.12.2017



# Gemeinde Schmatzin

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2017

# Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen/Sachkonten 54101.000/57512000 "Sonstige Sachverständigen-, Gerichts- u.ähnl. Aufwend." in Höhe von 2.500,00 Euro; 54101.000/57512000 "Zinsen an Sparkassen" in Höhe von 812,13 Euro und 61200.000/57511000 "Zinsaufwend. u. sonst. Finanzaufwend. an Banken" in Höhe von 900,00 Euro.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Klaus Brandt

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Die Gemeinde Schmatzin hat keine Anregungen und Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Auβerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.562,27 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren, sonstige Steuern und Grundsteuer) für das Haushaltsjahr 2016.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

# Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Sachspende
- Grundsatzentscheidung zum Grunstücksverkauf in Schmatzin MFH

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraβe 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

# Schmatzin, den 13.12.2017



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow "www. amt-zuessow.de" unter Bekanntmachungen am 15.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Gemeinde Ziethen

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2017

# Öffentlicher Teil:

# Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Ziethen

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:5Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

# Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Schmoldt, Werner

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschlieβt die Gemeindevertretung Ziethen It. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung) mit folgenden Änderungen:

Grundsteuer A 390 %
Grundsteuer B 436 %
Gewerbesteuer 380 %

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" mit der dazugehörigen Kalkulation

# Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Beschluss: überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 400,00 Euro für Bundesfreiwilligendienst und geförderte Arbeitsmaβnahmen KST: 11403.000/54190000

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 400,00 EUR für die Kosten der Maßnahmen Bundesfreiwilligendienste, Soziale Teilhabe und Perspektive Arbeit.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Auβerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6,45 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (sonstige Steuern) für das Haushaltsjahr 2016.

# Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Nichtöffentlicher Teil

- Unbefristete Niederschlagung
- Grundstücksverkauf in der Ortslage Jargelin, Teilfläche ca. 70qm

# Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Ziethen hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraβe 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ziethen, den 13.12.2017





Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2017 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018 am 10.01.2018

# Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Ziethen vom 04.12.2017 folgende Satzung erlassen:

# § 1

# Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Ziethen.

# § 2

### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
     (Grundsteuer A)
     390 %
     b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
     436 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 436 % 2. Gewerbesteuer 380 %

# 2. Gewerbesteu

# Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ziethen, den 19.12.2017



Schmoldt Bürgermeister

# Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

## Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 19.12.2017

Mudill

Schmoldt Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene-Anklam" für die Gemeinde Ziethen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 04.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" erlassen:

### Artikel 1

# Änderung des § 3 Gebührenmaβstab

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" vom 05.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	42,28 EUR
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
c)	1,0 ha	Gartenland	14,85 EUR
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	33,09 EUR
d)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	15,81 EUR
e)	1,0 ha	Wald, Unland, Moor, Sumpf,	
		Teich u. See	7,42 EUR
f)	1.0 ha	Wasserfläche	1.50 EUR

Der Hebesatz für den Deich Ziethen I beträgt 7,10 EUR/ha.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ziethen, den 19.12.2017



Schmoldt Bürgermeister

# Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.12.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.12.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2018

# Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 19.12.2017

(Kudht)

Schmoldt Bürgermeister

# Schulen

# Grundschule Züssow

# Alle Jahre wieder ist Märchenzeit in der Grundschule Züssow

Am 14. Dezember war es soweit, die Schule war hell erleuchtet, die Eltern hatten Adventsstände aufgebaut, und für jede "lütte Leckerschnute" war etwas dabei.

Es duftete im Schulhaus nach Schokolade, süßen Waffeln, Äpfeln, Kuchen, Kinderpunsch und Herzhaftem wie Bratwurst, Hot Dogs oder Kassler.

Vielen Dank den fleiβigen Helfern!

Hinter der Bühne meckerten schon aufgeregt die 7 Geißlein, denn sie hatten große Angst vor dem großen grauen Wolf. Tyren, aus der Klasse 4A, ging wieder auf in seiner Rolle.

Auch Sophie aus der Klasse 4B war eine energische Lehrerin und die Geiβmutter Finja aus der Klasse 3B war stets besorgt um ihre Kinder. Das kleine "Leckermäulchen" Lena aus der der Klasse 2A zeigte viel schauspielerisches Talent. Die gesamte Theatergruppe legte eine groβartige Aufführung hin, die nicht nur die Mitschüler, sondern alle Eltern, Groβeltern und Gäste begeisterte.

Große und kleine Melodika- und Akkordeonspieler unter der Leitung von Frau Kowalzik begrüßten die Gäste mit weihnachtlichen Klängen.

Am nächsten Vormittag durften auch die Kitakinder aus den umliegenden Kindergärten zu einer Vorstellung kommen und in der Märchenwelt versinken.

Eine vorweihnachtliche Stimmung nahmen die Schüler mit nach Hause, als es am letzten Schultag zum Weihnachtssingen in die Züssower Kirche ging. Diese schöne Tradition pflegen wir schon viele Jahre.

Bei Herrn Dr. Harder und Frau Heller möchten wir uns recht herzlich für diese tolle Zusammenarbeit bedanken.

Liebe Leser, alle Schüler und Kollegen der Grundschule Züssowwünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr 2018, Schaffenskraft und Wohlergehen!

Es grüβt Sie herzlichst

# Frau Maron, Schulleiterin der GS Züssow



# Schlossgymnasium Gützkow

# Einladung in das Schlossgymnasium Gützkow

Das Schlossgymnasium Gützkow lädt in Vorbereitung des kommenden Schuljahres für Mittwoch, den 17. Januar 2018, 19:00 Uhr (Raum 15 und 16 im Klassenraumgebäude) zu einer Informationsveranstaltung ein.

Eltern von Schülern, die derzeit die Klasse 6 besuchen, haben die Möglichkeit, sich über das Profil der Schule und in Beratungsgesprächen über den gymnasialen Bildungsweg zu informieren.

# Kitanachrichten



# Kulturnachrichten

# Am 27. Januar ab 16 Uhr

# am Gemeinderaum Bandelin

Bitte den Tannenbaum vor Ihr Grundstück in Kuntzow, Schmoldow, Vargatz oder Bandelin legen.

Eingesammelt wird am 25. Januar 2018.





Wann? Samstag, den 03.02.2018 von 09:00 - 15:00 Uhr Wo? Gutshaus Ziethen 17390 Ziethen, Dorfstr.51

Es darf alles getrödelt werden! Händlervoranmeldungen bitte bis zum 19.01.2018 bei Yvonne Höcker

Tel. 0152-53606662 Mo.-Fr.: 17:00 - 19:00 Uhr

# Der Verein "Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal e. V." informiert

Das Jahr 2017 neigt sich bereits mit großen Schritten dem Ende zu. Wir, die Vereinsmitglieder, möchten einen kleinen Rückblick geben und uns bei allen Mitwirkenden für Ihr Engagement bedanken.



Nach dem erfolgreichen Frühjahrsputz hat der Verein auch einen Herbstputz zum 04.11.2017 für den Ziethner Park angestoßen. Mit großem Erfolg! So wurden im Park neue Geländer am Dorfteich und ein neues Entenhaus auf der Teichinsel aufgestellt. Es wurde Laub und altes Gehölz zusammengetragen und Buchen vor weiteren Biberschäden geschützt. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern!

Am 11.11.2017 hat der Verein in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde zum St. Martinstag einen Laternenumzug organisiert. Der Laternenumzug, welcher am Pfarrhaus mit ca. 40 Teilnehmern startete, zog eine große Runde durch Ziethen mit vielen leuchtenden Laternen und Kinderaugen. Dazu gab es typische Lieder zum St. Martinstag. Der Umzug endete im Park, wo neben einem wärmenden Martinsfeuer auch für das Leib und Wohl gesorgt war.

Wir möchten uns auch hier bei allen Helfern bedanken. Ein besonderer Dank geht an die Kirchgemeinde Ziehten für die gute Organisation und Zusammenarbeit.

Sehr geehrte Bürger der Gemeinde Ziethen, sehr geehrte Kirchgemeinde Ziethen, sehr geehrter Gemeinderat Ziethen,

wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute zum Jahreswechsel und für das Jahr 2018. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine große Unterstützung Ihrerseits bei der Umsetzung unserer Ziele für ein schöneres Ziethen und für mehr miteinander.

# Der Vorstand Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal e. V.

# Veranstaltungstermine

### 13.01.2018, ab 17:00 Uhr

Tannenbaumverbrennen in Lühmannsdorf

# 19.01.2018, 19:00 Uhr

Herr Dr. Bordel, Intendant der Vorpommerschen Landesbühne Anklam, erzählt im Gemeinderaum Dorfstraße 28 in Ranzin Geschichten aus dem Theaterleben

### 27.01.2018, ab 20:00 Uhr

Fasching in Lühmannsdorf

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen finden Sie Im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2017





# Kirchennachrichten

# Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

# Juchuhhhh! - 2018!

Vorsätze, Neues Jahr, Jahresplanung. Ich sollte, ich könnte, ich müsste ...

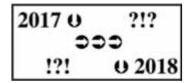
Ja, es wird sich viel vorgenommen, wenn unsere Sektgläser im Zusammenklang den Jahreswechsel "einläuten". Es wird viel gedacht und noch mehr geplant. Und es ist sicherlich auch viel zu entschieden, wenn es denn wieder losgeht.

Es wird auch sehr viel geschrieben, wenn der bisher tonangebende Kalender durch einen Neuen zu ersetzen ist. Tips, Tricks und Kniffe, die das Neue Jahr zu einem Super-Jahr machen sollen. Wenn wir diese denn auch beherzigen ...

Ob ein Neues Jahr wirklich so viele neue Möglichkeiten auf Veränderung respektive Verbesserung mit sich bringt, wie es uns allerorts "eingeredet" wird, sei erst einmal dahingestellt. - Denn im Grunde genommen und auch tatsächlich sind wir ja dieselben wie im letzten Jahr - nur um wenige Tage gealtert... Klar. Isso.

Aber ich will nicht umhin, dass ein wie auch immer gearteter Einschnitt - das können beispielsweise auch die Sommerferien sein - tatsächlich neue Chancen auf Neues bietet. Diese Vorstellung, dass wir mit einem Neuen Jahr auch neue Chancen auf Verbesserung unserer Person in einem oder gleich mehreren Bereichen, die uns wichtig sind, erhalten, die kann uns sehr wohl einen positiven Energieschub liefern!

Ob das jetzt Küchenpsychologie ist oder nicht - die muss ja nicht Schlechtes beinhalten!



Sich immer wieder neue Dinge vorzunehmen, sich immer wieder klar zu sagen: "Das und das kannst´e ab jetzt besser machen!" - ich denke, das gehört unerlässlich zu unserem Menschsein dazu. Es ist unabdingbar dafür, unsere Spezies weiter nach vorne zu bringen!

Martin Luther etwa war immer wieder bestrebt, seine Bibelübersetzung weiter zu verbessern - noch bis ein Jahr vor seinem Tod. Und auch der Amazon-Gründer Jeff Bezos ist unentwegt dabei, irgendeinen Bereich seines Firmenimperiums weiter zu optimieren, irgendetwas in eine neue Richtung zu drehen, irgendeine Verkaufssparte in eine noch bessere Performance zu hieven.

Ich denke, das neue Jahr 2018, auch wenn es jetzt bereits wieder einige Tage alt ist, kann uns dazu beflügeln, irgendetwas besser machen zu wollen. Warum sollten wir diesen kleinen Energieschub nicht für etwas nutzen, das uns schon immer verbesserungswürdig erschien?

Ich habe mir jedenfalls gleich mehrere Dinge vorgenommen, die verbesserungswürdig sind, und habe das Gefühl, "da könnte auch was gehen..." - Ob dem wirklich so ist, das lässt sich leicht überprüfen. Das wird sich allerdings erst später zeigen. Um hier nicht zu viel Druck aufzubauen und diesen dann auch als unsinnige Belastung zu spüren, verrate ich persönlich diese Vorhaben bewusst nicht. - Das steht bestimmt auch in so einem Spezial-Ratgeberlein á la "Wie Sie mitsamt Ihren guten Vorsätzen auch wieder unbeschadet aus dem neuen Jahr herauskommen" oder so...

Einen und auch mehrere Versuche ist eine mögliche Verbesserung aber doch immer wert, oder etwa nicht? - Was versuchen Sie? Was nehmt Ihr Euch vor für die nächsten ca. 350 Tage?

Was auch immer es ist - ein ganz wunderbares Jahr 2018 wünscht Ihnen und Euch auch jetzt noch - so ca. 10 Tage nach Jahresbeginn -

### Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

# Gottesdienste

***	<b>3</b> .7	T7. 1	7.	Wo
Wann	Name	Kirchort	Zeit	genau
	2. Sonntag			Gemeinde- haus
	nach Epi-			liaus
14.01.	phanias	Rubkow	09:00	
		Groß	10:30	Gemeinde-
14.01.	dito	Bünzow		haus
		Schlat-		Gemeinde-
14.01.	dito	kow	14:00	haus
	Letzter So.			Kirche
	nach Epi-			(mit Weih-
21.01.	phanias	Ziethen	10:00	nachts- baum)
21.01.	phanias	Zionion	11:15	Kirche
			11.13	(mit Weih-
				nachts-
21.01.	dito	Quilow		baum)
	Septua-			Gemeinde-
28.01.	gesimä	Rubkow	09:00	haus
28.01.		Groß	10:30	Gemeinde-
	dito	Bünzow		haus
28.01.		Schlat-		Gemeinde-
	dito	kow	14:00	haus
	Sexa-			Gemein-
04.02.	gesimä	Ziethen	10:00	dehaus!!
04.02.	dito	Quilow	11:15	Kirche
11.02.	Estomihi	Rubkow	09:00	Gemeinde- haus
11.02.	dito	Groß	10:30	Gemeinde-
11.02.		Bünzow	10.50	haus
11.02.	dito	Schlat-		Gemeinde-
11.02.		kow	14:00	haus
15.02.	Passions-	KO W	11.00	Gemeinde-
13.02.	andacht	Ziethen	18:00	haus
	anuaciii	Zienien	10.00	

# Gottesdienste in Ziethen ab 02. Februar bis Ostern im Gemeindehaus

Wir wollen gemeinsam ausprobieren, wie das funktioniert: Gottesdienste zu feiern in unserem neu-sanierten Gemeindehaus. Vom Sonntag Sexagesimä an bis einschließlich Gründonnerstag wollen wir hier die Ziethener Gottesdienste feiern. Zu Ostern selbstverständlich wieder in unserer Marienkirche!

Gemeinsam mit allen Gottesdienstbesuchern und den Kirchenältesten werden wir anschließend Resümee ziehen und - wenn möglich - unser Vorgehen in der kalten Jahreszeit diesbezüglich gleich für die kommenden Jahre festlegen.

### Passionsandachten in Ziethen

An allen Donnerstagen der siebenwöchigen Passionszeit wollen wir mit gemeinsamen Andachten diese besondere Zeit miteinander begehen. Andachten, die in ihren Charakter bewusst anders gehalten sind als unsere Gottesdienste. Start: **Donnerstag**, **15.02.2018 um 18:00 Uhr** im Gemeindehaus.

# Gemeindegruppen

Wer singt Sopran und auch bald in unserem Chor!!! Neue Mitstreiterinnen in der hohen Tonlage für unseren Kirchenchor dringend gesucht!

# Wer von Ihnen und Euch hat Freude am Singen und möchte unseren Chor retten?

Bitte ohne zu zögern bei unserm Kantor Clemens Kolkwitz anrufen unter: 03836 202355 oder 0152 04723463 oder beim Pastor.

# Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **22.01.2018** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Bei Kuchen und Kaffee, Erzählungen und Liedern kommen uns i.d.R. die besten Gesprächsthemen! Sind Sie dann dabei?

# Infos

# **Kirchsanierung Rubkow in 2018**

Alle, die Heiligabend in Rubkow oder Groß Bünzow zur Christvesper da waren, haben es bereits freudig verkündet bekommen:

# Im nun anbrechenden Jahr wird das Dach unserer Rubkower Kirche erneuert.

In "Architektendeutsch" heißt das, was konkret zu machen ist: "Neueindeckung des Kirchenschiffdaches, Überarbeitung der Rollschichten, Erneuern der Dachhautanschlüsse und Instandsetzung der Sockelzone". Oder einfach mit meinen Worten gesagt: "ein neues Dach mit allem Pi, Pa, Po - ohne unnützem Pe und Pu"! Schauen Sie sich die Wetterseite Richtung Wahlendow gerne noch einmal an, damit Sie irgendwann dann den "Unterschied" sehen ...

Ich bin allen, die die Beantragung der notwendigen Fördergelder für diese Baumaβnahme unterstützt haben, dafür ausgesprochen dankbar: allen voran den Kirchenältesten unserer Kirchengemeinde Groß Bünzow, der zuständigen Gemeindevertretung und unserem Rubkower Bürgermeister Manfred Höcker und der geschäftsführenden Amtsleiterin Bärbel Witschel.

# Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Fried-

höfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

# Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

# Adressdaten

# Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 oder 0151 11118201

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow

Groβ Bünzow 22 17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

## Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groβ Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

## Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

# **Konto Ziethen:**

# Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

# Konto Groβ Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

# **Herzlichen Dank!**

# Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

# Gemeindefreizeit nach Zinnowitz vom 19. bis 21. Januar 2018

# "Und als er ihn sah, jammerte es ihn; und er ging zu ihm ... und pflegte ihn." Aus Lukas 10

2018 kehren wir mit der Gemeindefreizeit wieder im Haus St.Otto in Zinnowitz ein. Es ist ein besonderer Ort geworden zur Begegnung von Jung und Alt. Zeit zum ausführlichen Gespräch, für Spiel und gute Laune. Zeit, um in Ruhe ein Thema unseres Gemeindelebens in den Blick zu nehmen. Für die Kinder haben wir wieder ein ansprechendes Programm geplant. In der letzten Klausur des Kirchengemeinderates trat unerwartet ein Thema in den Vordergrund, das sich Raum suchte. Die biblischen Texte reden sehr deutlich vom Wesen des christlichen Glaubens als einer Einheit von Wort und Tat. Der Auftrag zur Fürsorge an den Menschen in unserem Gemeindegebiet erschöpft sich nicht in den vielfältigen und wertvollen Tätigkeiten der Sozialdienstleister. Am Wochenende wollen wir daher unseren Blick mit Hilfe der biblischen Texte auf die Dimension der Gemeindediakonie richten und nach Möglichkeiten Ausschau halten, wie wir uns weiter stärkend in unserem Gemeindegebiet einbringen können. Für unsere Kinder wird auch wieder der "Legomann" Christian Vogel dabei sein!

Das Wochenende ist gedacht als Erholungswert für Leib und Seele. Bitte melden Sie sich baldmöglichst schriftlich in einem der Pfarrämter an (Name und Geburtsdatum aller Mitreisenden nicht vergessen), damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können. Nähere Informationen zur Gemeindefreizeit erhalten Sie in den Pfarrämtern.

# **Impressum**

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

 Telefon und Fax:

 Anzeigenannahme:
 Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

 Redaktion:
 Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

 Internet und E-Mail:
 www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6

Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



# DER KIRCHENB®TE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

5. Jhrg. Nr. 186 Januar / Februar 2018

# Wie ein Geschenk zu Weihnachten



# Jahreslosung 2018

Gott spricht: Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst. Offenbarung 21,6



# Spruch für den Monat Januar

Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott, geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du und dein Sohn und deine Tochter und dein Sklave und deine Sklavin und dein Rind und dein Esel und dein ganzes Vieh und dein Fremder in deinen To-

5. Buch Mose (Deuteronimium) 5,14

Das Panoramafoto zeigt den Grund zum Feiern: den wieder nutzbaren Kirchenraum in Behrenhoff. Beim Wiedereinweihungsgottesdienst am 2. Advent bekamen – trotz Zusatzbestuhlung - nicht alle Besucher einen Sitzplatz. Ehemalige und gegenwärtige Behrenhoffer Kirchenälteste trugen die Altargeräte in die Kirche. Die Kirchenkindergruppe machte ein adventliches Anspiel. Propst Gerd Panknin predigte. Er

und Pastor Jeromin sagten den Stiftern, Förderern, Spendern und Handwerkern aus tiefstem Herzen Dank. Ohne sie wäre ein so groß dimensioniertes Vorhaben nie zu einer so beeindruckenden Ausführung gekommen. Der Kirchenälteste und ehemalige Bürgermeister Klaus Ulrich dankte besonders den Verantwortungsträgern der mit Behrenhoff fusionierten Kirchengem. Gützkow, die die Kirche in Behrenhoff nicht als Zusatzbelastung, sondern als gemeinsame Herausforderung angesehen und angenommen haben. Anschließend gab es bei Sekt, Kaffee und Kuchen die Möglichkeit, sich zu erinnem und sich vorzustellen was hier alles möglich ist. Ein adventlich weihnachtliches Konzert bildete den Abschluss des nicht nur für Behrenhoff großartigen Tages.



Auch bei der Christvesper mit Krippenspiel war die Behrenhoffer Kirche übervoll

Ev. Pfarramt, St. Nicolai, Kirchstr. 11, 17506 Gützkow Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947 e-mail: guetzkowenpek.de Home: http://www.kirche-guetzkow.do/ Bilro-Offnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>20</sup>-12.<sup>20</sup> Uhr

# Unter Weihnachtsbäumen



In einer konzertierten Aktion von Mitarbeitern des Gützkower Pfarrhofes (H. Präkels), des Fuhrunternehmens A. Görs und der Kirchengemeinde auf immer noch gut neun Meter gestutzt, ist die Tanne vorm Haus
von Fam. B.Wandt aus Gützkow,
Freude und Stolz erweckend, jedoch
unter einem nicht geringen Aufwand
an Kraft, erfolgreich als Weihnachtsbaum in die Gützkower Kirche expediert worden.

Viele Menschen freu(t)en sich über diesen schönen Baum. Noch ungeschmückt sahen ihn hunderte Große und Kleine beim Krippenspiel (mit über dreißig Darstellern), und bei den Schülergottesdiensten vom Schlossgymnasium am Dienstag und der Peenetalschule am Mittwoch. Geschmückt sahen ihn die Besucher der Christvesper, der Christnachtsandacht des Weihnachtgottesdienstes, des Konzerts der Donkosaken. Bis zum Ende des Weihnachtsfestkreises Anfang Februar wird er zu bewundern sein.

Ähnliches wiederfuhr der gut acht

Meter hohen, bildhübschen Tanne von Fam. Tornow aus Gützkow in der Behrenhoffer Kirche und der gut sechs Meter hohen Tanne von Gerald Mars aus Fritzow in der Kölziner Kirche.



# Behrenhoff Kölzin

Herzlicher Dank gilt allen Spendern der Bäume. Herzlicher Dank gilt auch den Transporteuren und Aufstellern für die gespendete Zeit und Kraft und Hartmut Krohn für die Heldenversorgung nach den Kraftakten!

# Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe dienstags 9<sup>30</sup> Uhr mittwochs 9<sup>30</sup> Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: mittwochs 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr 2.Kl.-stufe: montags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr 3.Kl.-stufe: donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr 4.Kl.-stufe: montags 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr 5.Kl.-stufe: mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr 6.Kl.-stufe: dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 15.01.2018.

SoKo 16-18:

So., 28.01., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr &., 5.-9.2. SoKo-Freizeit Jütland

SoKo 17-19:

So., 14.01., & 25.2., 1030 -1430 Uhr

Kirchenchor

montags um 1930 Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis) Di., 16.01., Di., 13.2., um 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis) Di., 30.01., Di., 27. 2., um 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 23.01., Di., 20.2., um 1400 Uhr

Feierabend-Männerrunde Mi., 17.01., Mi., 21. 2., um 16<sup>30</sup> Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff mi. 16<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus Nicht am 11.1.2016.



Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 14.1., 2.So. nach Epiphanias	10.30	15.00	- 1	17.00(1)	1. Korinther-Brief 2,1-10
Fr., 19.1.,	- 1	-	10.00	-	1. Korinther-Brief 2,1-10
So., 21.1. letzter So. nach Epiphanias	10.30				Offenbarung 1,9-18
So., 28.1., Septuagesimä	10.30	15.00	*	17.00	Jeremia 9, 22-23
So., 4.2., Sexagesimä	10.30	*	- +	+	2.Koritherbrief (11,18-23 b)12,1-10
So., 11.2., Estomihi	10.30	*:	*	=	Amos 5,21-24
Fr., 16.2.,		- 8	10.00		Amos 5,21-24
	102		(1)Abendmahl		

# Bekanntmachungen -Informationen

Mehr Geld für Kinder

# Informationen zur Elternentlastung in der Kindertagesförderung

Das Kita-Angebot im Land Schritt für Schritt verbessern: Förderung der Kindertagesbetreuung seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Landesregierung

MV ist Kinder- und Familienland. Deshalb setzt sich die Landesregierung für die schrittweise Einführung einer für Eltern kostenfreien Kindertagesbetreuung ein.

Seit August 2012 wurden hierfür die ersten Grundsteine mit der Ganztagsförderung in Kitas gelegt. Damals wurden die Elternbeiträge für die unter Dreijährigen sowie für die Kinder im Vorschuljahr gesenkt.

### Was ändert sich ab Januar 2018?

Ab Januar 2018 werden die Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Kita mit Ausnahme des bereits gesenkten Vorschuljahres über einen direkten Zuschuss um 50 Euro pro Monat für jedes ganztags betreute und geförderte Kind reduziert.

Das bedeutet für die Eltern eine weitere Beitragsreduzierung von bis zu zusätzlich 600 Euro pro Jahr.

Wichtig: Auch, wenn Elternbeiträge vor Ort erhöht werden, verpufft die Elternentlastung ausdrücklich nicht.

Denn, müssten die Eltern den vollen Erhöhungsbeitrag zahlen, wären sie in jedem Fall schlechter gestellt.

### Im Jahr 2019 kommt die Geschwisterkindentlastung.

Das heißt, für das zweite Kind in der Kindertagesförderung wird der Elternbeitrag halbiert, ab dem dritten Kind und für alle weiteren Kinder werden Krippe, Tagespflege, Kindergarten und Hort elternbeitragsfrei.

Konkret gelten ab Januar 2018 folgende **zusätzliche**, **monatliche** Entlastungen:

- bei Ganztagesförderung in einer Kita 50 Euro
- bei Teilzeitförderung in einer Kita 30 Euro
- bei Halbtagesförderung in einer Kita 20 Euro
- bei Ganztagesförderung durch eine Tagespflegeperson
   50 Furo
- bei Teilzeitförderung durch eine Tagespflegeperson 30 Euro
- bei Halbtagsförderung durch eine Tagespflegeperson 20 Euro

In der Summe der Förderung erhalten Eltern von Kindern ...

### unter 3 Jahren

- bei einer Ganztagesförderung in einer Kita 150 Euro
- bei Teilzeit in einer Kita 90 Euro und halbtags 60 Euro
- bei Ganztagesförderung durch eine Tagespflegeperson 90 Euro
- bei Teilzeitförderung durch eine Tagespflegeperson 54 Euro und
- bei Halbtagsförderung durch eine Tagespflegeperson 36 Euro

### über 3 Jahren

- bei einer Ganztagesförderung in Kita und Kindertagespflege 50 Euro
- bei Teilzeit in Kita und Kindertagespflege 30 Euro und halbtags 20 Euro

### im Vorschuljahr

- bei einer Ganztagesförderung 80 Euro
- bei Teilzeit in einer Kita 48 Euro und halbtags bis zu 32Euro

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben

# "Neuverlegung der Ferngasleitung 91 von Dersekow nach Sponholz"

Als überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber plant ONTRAS Gastransport GmbH die Neuverlegung der vorhandenen Ferngasleitung (FGL) 91 von Dersekow (bei Greifswald) nach Sponholz (bei Neubrandenburg). Als Teil der Gasinfrastruktur von ONTRAS stellt die Leitung mit ihren Verbindungen Richtung Stralsund und Neustrelitz sowie Richtung Malchow/Müritzer Seenplatte einen wichtigen Transportweg für die sichere Energieversorgung der Ostseeküste, des nördlichen Mecklenburg-Vorpommerns sowie angrenzender Regionen dar. Über mehrere Netzkopplungspunkte wird Gas, darunter auch Biomethan, über die Netze von Verteilnetzbetreibern bis zu den Verbrauchern in den einzelnen Regionen transportiert, u. a. auch auf die Insel Usedom.

# Gegenstand

Die FGL 91 wurde 1966 mit einem Durchmesser von 30 Zentimetern (DN 300) und einem max. Betriebsdruck von 25 bar (DP 25) errichtet. Sie weist eine Gesamtlänge von ca. 65 Kilometern auf.

In den vergangenen Jahren hatte ONTRAS bereits einzelne Leitungsabschnitte in einer Gesamtlänge von ca. zehn Kilometern saniert oder komplett ausgewechselt. Damit sind noch ca. 55 Kilometer zu erneuern. Der Neubau ist unter Beachtung der heutigen technischen Standards und Regelwerke notwendig, um einen nachhaltig sicheren Betrieb der Leitung wie auch eine stabile, unterbrechungsfreie Gasversorgung im gesamten ONTRAS-Netzgebiet zu gewährleisten. Im Zuge des Bauvorhabens verlegt ONTRAS über die gesamte Leitungslänge eine Kabelrohranlage mit bis zu vier Kabelleerrohren mit. In Bereichen mit derzeitigen Minderdeckungen wird die Leitung tiefer verlegt, ebenso in Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis. Mit dem Neubau werden auch die heute nicht mehr zeitgemäßen Rohrbrücken für Gewässerquerungen abgebaut und durch sogenannte Düker ersetzt (Düker von norddeutsch Taucher: Bezeichnung für die unterirdische Querung eines Gewässers durch einen dem Gewässerprofil angepassten Rohrstrang). Zudem werden Verkehrswegekreuzungen erneuert und Armaturenstationen modernisiert. Die Erneuerung erfolgt in mehreren Bauabschnitten. So kann ONTRAS über die gesamte Bauphase hinweg die Gasversorgung der Region über alternative Transportwege sicherstellen.

Die Neuverlegung erfolgt weitestgehend in einem bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen. Davon ausgenommen sind ggf. notwendige Trassenänderungen infolge von Fremdvorhaben (z. B. Ausbau von Verkehrswegen), naturschutzfachlicher Belange oder aufgrund behördlicher Auflagen.

# Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das vom Bergamt Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern, eröffnet wird.

Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Energiewirtschaftsgesetz, die der Fernleitungsnetzbetreiber hiermit öffentlich anzeigt. Dies sind beispielsweise Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, archäologische Prospektionen und umweltschutzfachliche Kartierungen. Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, die von ONTRAS dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äu-Berst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt. Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. ONTRAS wird das Sanierungsvorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Dabei werden wir auch die Anrainer der Trasse detailliert über das Vorhaben informieren.

### Umweltschutz

Es ist Anliegen von ONTRAS, einen sicheren Betrieb der Gasinfrastruktur sowie die Versorgungssicherheit im Netzgebiet zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten an der Trasse legen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt an. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nimmt ONTRAS sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Die temporäre Störung von Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase sind durch die weitestgehend siedlungsferne Trassierung sehr begrenzt. Durch die überwiegende Verlegung in bestehender Leitungstrasse wird der Eingriff in den Naturraum minimiert.

### Hintergrund

ONTRAS ist ein überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig. Als Erdgaslogistiker trägt ONTRAS die Verantwortung für den effizienten und sicheren Betrieb des Fernleitungsnetzes in den neuen Bundesländern - und damit für die nachhaltige Versorgung mit Gas. Mit 7.000 Kilometern Leitungslänge betreibt ONTRAS Deutschlands zweitlängstes Ferngasnetz mit ca. 450 Netzkopplungspunkten. Dabei vereint das Unternehmen als verlässlicher Partner die Interessen von Transportkunden, Händlern, regionalen Netzbetreibern und Erzeugern regenerativer Gase. An das ONTRAS-Netz angeschlossen sind 22 Biogasanlagen, die jährlich bis zu 20 Prozent des deutschlandweit erzeugten Biomethans einspeisen. Zudem speisen zwei Power to Gas Anlagen Wasserstoff ins Netz des Fernleitungsnetzbetreibers.

# Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt ONTRAS Gastransport GmbH hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt "Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 91" vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Im Verwaltungsgebiet des **Amtes Züssow** finden die Arbeiten in folgenden Gemarkungen statt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur
Gemeinde Bandelin	Schmoldow	1
	Bandelin	1
Stadt Gützow	Neuendorf	1
	Wieck	1
	Gützkow	5

## **Ansprechpartner:**

Ingenieurbüro PLE Pipeline Engineering GmbH

Frau Constanze Schubert

Tel.: 030 29385-812 Fax: 030 293 85 622

E-Mail: Constanze.Schubert@ple-engineering.com

